

FAQ KinderPolice: Umwandlung Kinderpflegerente in eine Arbeitskraftsicherung

Allianz Lebensversicherungs-AG



FAQ - Die häufigsten Fragen und Antworten

Stand 01/2024

Inhalt

1. Umwandlung Kinderpflegerente in eine Arbeitskraftsicherung.....	4
1.1. Kann die Kinderpflegerente in eine Arbeitskraftsicherung umgewandelt werden? .	4
1.2. In welche AKS-Produkte kann die Kinderpflegerente umgewandelt werden?	4
1.3. Kann die Kinderpflegerente in eine Arbeitskraftsicherung in der bAV umgewandelt werden?.....	4
1.4. Wird bei Umwandlung der Kinderpflegerente in eine Arbeitskraftsicherung die Frage nach dem „Raucherstatus“ gestellt?	5
1.5. Zu welchen Anlässen kann die Umwandlung der Kinderpflegerente in eine Arbeitskraftsicherung beantragt werden?.....	5
1.6. Wann ist die Umwandlung der Kinderpflegerente in eine Arbeitskraftsicherung möglich?	5
1.7. Welche Voraussetzungen gelten für die Umwandlung der Kinderpflegerente in eine Arbeitskraftsicherung?	5
1.8. Welche Grenzen gelten bei der Umwandlung der Kinderpflegerente in eine Arbeitskraftsicherung?	6
1.9. Wie kann die Umwandlung der Kinderpflegerente in eine Arbeitskraftsicherung beantragt werden?	6
1.10. Welche Auswirkungen hat die Umwandlung der Kinderpflegerente in eine Arbeitskraftsicherung?	7
1.11. Was passiert mit dem Beitrag, wenn der Baustein Kinderpflegerente endet?	7
1.12. Welche Bedingungen werden verwendet, wenn die Kinderpflegerente in eine Arbeitskraftsicherung umgewandelt wird?.....	7
1.13. Kann bei Umwandlung der Kinderpflegerente in eine Arbeitskraftsicherung die Pflegezusatzrente inkl. Pflegeanschlussoption (Pflegebaustein) ohne erneute Gesundheitsprüfung miteingeschlossen werden?	7
1.14. Gilt eine ggf. bei der KinderPolice eingeschlossene Beitragsdynamik (Erhöhung von Beitrag und Leistung) auch für die Arbeitskraftsicherung?.....	7
1.15. Besteht bei Umwandlung der Kinderpflegerente in eine BUZ die Möglichkeit, eine Beitragsbefreiung mit Dynamik (Airbag) einzuschließen?	8
1.16. Besteht bei Umwandlung der Kinderpflegerente in eine Arbeitskraftsicherung die Möglichkeit, eine jährlich steigende Rente im Leistungsfall von 1, 2 oder 3 % einzuschließen?.....	8
1.17. Kann die Kinderpflegerente auch bei Berufsunfähigkeit oder Tod des Versorgers in eine Arbeitskraftsicherung umgewandelt werden?	8
1.18. Besteht die Möglichkeit zur Umwandlung der Kinderpflegerente in eine Arbeitskraftsicherung auch bei KinderPolicen mit abgekürzter Beitragszahlungsdauer?	8

1.19. Welche Erhöhungsoptionen ohne erneute Gesundheitsprüfung gelten für die Arbeitskraftversicherung?	9
1.20. Gelten Erschwerungen aus der Kinderpflegerente auch bei Umwandlung der Kinderpflegerente in eine Arbeitskraftversicherung?	9
2. Übernahme der Risikoprüfung einer Kinderpflegerente bei Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung in der Basisvorsorge	9
2.1. Kann die Risikoprüfung einer Kinderpflegerente bei Abschluss einer BU in der Basisvorsorge übernommen werden?	9
2.2. Wie funktioniert die Übernahme der Risikoprüfung einer Kinderpflegerente bei Abschluss einer BU in der Basisvorsorge? Welche Voraussetzungen gibt es dafür?	10
2.3. Welche Grenzen gelten bei der Übernahme der Risikoprüfung einer Kinderpflegerente bei Abschluss einer BU in der Basisvorsorge?	10
2.4. Gilt eine ggf. bei der Kinderpflegerente eingeschlossene Beitragsbefreiung mit Dynamik (Airbag) auch bei der BasisRente mit BUZ?	10
2.5. Welche Auswirkungen hat die Übernahme der Risikoprüfung einer Kinderpflegerente bei Abschluss einer BasisRente mit BUZ?	11

1. Umwandlung Kinderpflegerente in eine Arbeitskraftsicherung

In der folgenden FAQ wird die Umwandlung der Kinderpflegerente¹ in eine Arbeitskraftsicherung (AKS) beschrieben. Unter AKS ist sowohl die Berufsunfähigkeitsvorsorge (SBV, EBV/ BUZ), die Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice (SDU) als auch die KörperSchutzPolice (KSP) zu verstehen. Falls nicht allgemein von AKS die Rede ist, beziehen sich die Ausführungen konkret auf die Berufsunfähigkeitsvorsorge bzw. Berufs- und Dienstunfähigkeitsvorsorge oder die KSP.

1.1. Kann die Kinderpflegerente in eine Arbeitskraftsicherung umgewandelt werden?

Ja. Eine zur KinderPolice eingeschlossene Kinderpflegerente kann ohne erneute Gesundheitsprüfung in eine AKS umgewandelt werden. Für die Umwandlung in eine Berufsunfähigkeitsvorsorge ist sowohl der Premium-Tarif als auch der Komfort-Tarif möglich.

1.2. In welche AKS-Produkte kann die Kinderpflegerente umgewandelt werden?

Die Kinderpflegerente kann in folgende AKS-Produkte in der Privatvorsorge umgewandelt werden:

- In eine Berufsunfähigkeitsvorsorge als Zusatzbaustein (BUZ) zur KinderPolice. Für die Umwandlung in eine BUZ ist sowohl der Premium-Tarif, als auch der Komfort-Tarif möglich.
- In eine Ergänzende BerufsunfähigkeitsPolice (EBV). Für die Umwandlung in eine EBV ist sowohl der Premium-Tarif, als auch der Komfort-Tarif möglich.
- In eine Selbstständige BerufsunfähigkeitsPolice (SBV), wenn keine BUZ oder EBV möglich ist (weil Leistungen bei Tod oder Berufsunfähigkeit des versicherten Versorgers erbracht werden oder weil die KinderPolice mit abgekürzter Beitragszahlungsdauer abgeschlossen wurde). Für die Umwandlung in eine SBV ist sowohl der Premium-Tarif, als auch der Komfort-Tarif möglich.
- In eine Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice (BU-/ DU) (sofern für die von der versicherten Person ausgeübte berufliche Tätigkeit der Abschluss einer Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice möglich ist).
- In eine KörperSchutzPolice (KSP).

1.3. Kann die Kinderpflegerente in eine Arbeitskraftsicherung in der bAV umgewandelt werden?

Nein, eine Umwandlung in eine Arbeitskraftsicherung in der bAV ist nicht möglich.

¹ Als Zusatzbaustein im Rahmen der KinderPolice abschließbar.

1.4. Wird bei Umwandlung der Kinderpflegerente in eine Arbeitskraftsicherung die Frage nach dem „Raucherstatus“ gestellt?

Ja. Für Verträge mit Versicherungsbeginn ab 01/2022 und einem Alter von 15 Jahren wird die Raucherfrage gestellt. In allen anderen Fällen nicht.

1.5. Zu welchen Anlässen kann die Umwandlung der Kinderpflegerente in eine Arbeitskraftsicherung beantragt werden?

Eine Umwandlung der Kinderpflegerente in eine AKS ist bei einem der folgenden Ereignisse möglich:

- Aufnahme einer Berufsausbildung.
- Start eines Studiums.
- Aufnahme einer auf Dauer gerichteten Berufstätigkeit.

Zudem kann für Neuabschlüsse ab 01/2020 die Umwandlung in eine Berufsunfähigkeitsvorsorge zu den folgenden Anlässen beantragt werden:

- Eintritt in die weiterführende Schule (Sekundarstufe).
- Vollendung des 14. Lebensjahres.
- Eintritt in die Klassenstufe 11.

Für Verträge vor 01/2020 kann über eine EBV/ SBV die Umwandlung in eine Schüler-BU erfolgen.

1.6. Wann ist die Umwandlung der Kinderpflegerente in eine Arbeitskraftsicherung möglich?

Die Umwandlung der Kinderpflegerente in eine Arbeitskraftsicherung kann auf Antrag innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt eines der in [1.5](#) genannten Ereignisse erfolgen. Die Option kann maximal bis zum Ende der Vertragsdauer der Kinderpflegerente ausgeübt werden bzw. maximal bis das Kind das Höchstalter in der Kinderpflegerente von 27 Jahren erreicht hat. Falls keine Umwandlung beantragt wurde, erlischt der Baustein Kinderpflegerente.

1.7. Welche Voraussetzungen gelten für die Umwandlung der Kinderpflegerente in eine Arbeitskraftsicherung?

Zum Umwandlungszeitpunkt müssen für die Umwandlung in eine AKS folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die versicherte Person (VP) muss bei Umwandlung in eine Berufs- bzw. Berufsunfähigkeits- und Dienstunfähigkeitsvorsorge mind. 10 Jahre, bei Umwandlung in eine KSP mind. 15 Jahre alt sein.
- Bei der VP liegt kein bereits festgestellter Grad der Behinderung (GdB) vor.
- Die VP darf bis zum Zeitpunkt der Ausübung der Option nicht pflegebedürftig sein.

- Die VP darf bis zum Zeitpunkt der Ausübung der Option nicht berufsunfähig sein (bei Umwandlung in eine BU) bzw. nicht berufs- oder dienstunfähig sein (bei Umwandlung in eine Berufs- und Dienstunfähigkeitsvorsorge). Bei Umwandlung in eine KSP darf keine Beeinträchtigung von körperlichen oder geistigen Fähigkeiten und keine „schwere Krankheit“ vorliegen.
- Die VP hat keine Ansprüche auf Leistungen wegen Pflegebedürftigkeit aus der gesetzlichen Pflegepflichtversicherung oder aus einer anderen privaten Pflegeversicherung und hat auch keinen Antrag auf Leistungen gestellt.
- Der angestrebte oder ausgeübte Beruf muss nach unseren Grundsätzen versicherbar sein.

1.8. Welche Grenzen gelten bei der Umwandlung der Kinderpflegerente in eine Arbeitskraftsicherung?

Für die Umwandlung gelten folgende Grenzen:

- Die Berufs- bzw. Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente oder die Rente bei Beeinträchtigung körperlicher oder geistiger Fähigkeiten und die Pflegezusatzrente kann maximal in Höhe der bisherigen Kinderpflegerente eingeschlossen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass **alle** für die VP bestehenden BU- bzw. BU-/ DU- oder KSP-Renten insgesamt nicht höher als 18.000 EUR jährlich sein dürfen (gilt auch für den Bestand).
- Die Beitragszahlungs- Versicherungs- und Leistungsdauer der Berufs- bzw. Berufs- und Dienstunfähigkeitsvorsorge oder der KSP, sowie ggf. der mitversicherten Pflegezusatzrente, kann innerhalb der zum Umwandlungszeitpunkt gültigen tariflich zulässigen Grenzen frei gewählt werden. Dabei darf die Beitragszahlungs- und Versicherungsdauer der Arbeitskraftsicherung die Beitragszahlungs- und Aufschubdauer der KinderPolice nicht überschreiten.
- Bei Umwandlung in eine KSP: Wird eine Kapitalleistung bei Eintritt einer schweren Krankheit vereinbart, gilt dafür die Grenze, die bei einem Neuabschluss zugrunde gelegt wird, d. h. es kann eine Einmalleistung in Höhe einer oder zweier Jahresrente/n gewählt werden; maximal 24.000 EUR.

1.9. Wie kann die Umwandlung der Kinderpflegerente in eine Arbeitskraftsicherung beantragt werden?

Generell wird die Umwandlung mit dem Formular EV---4118Z0 beantragt.

Bei der Umwandlung in eine EBV/ SBV/ SDU erstellt der Vermittler über die Verkaufsoftware einen Neuantrag für eine EBV/ SBV und reicht dann anstelle des Gesundheitsformulars (E109 o.ä.) das Formular EV---4118Z0 ein. Im Anschluss erfolgt durch die VTA der Ausschluss des Bausteins Kinderpflegerente.

1.10. Welche Auswirkungen hat die Umwandlung der Kinderpflegerente in eine Arbeitskraftsicherung?

Mit der Umwandlung der Kinderpflegerente in eine AKS entfällt der bisher eingeschlossene Baustein Kinderpflegerente und dessen Beitrag.

Bei Umwandlung der Kinderpflegerente in eine BUZ behalten wir uns bedingungs- gemäß für die Beiträge der BUZ vor, die zum Umwandlungszeitpunkt aktuellen Rechnungsgrundlagen (RGL) verwenden zu können. Derzeit werden die beim ursprünglichen Vertragsabschluss der KinderPolice gültigen RGL angewendet.

1.11. Was passiert mit dem Beitrag, wenn der Baustein Kinderpflegerente endet?

Endet die Versicherungsdauer des Bausteins Kinderpflegerente, bleibt der Gesamtbeitrag für die Versicherung unverändert, wenn keine Pflegebedürftigkeit eingetreten ist und die Versicherung nicht beitragsfrei gestellt wurde. Die aus dem entfallenen Baustein Kinderpflegerente freiwerdenden Beiträge erhöhen die Altersvorsorge. Die Erhöhung erfolgt nach den hierfür maßgebenden Bausteinregelungen.

Eine Erhöhung der Altersvorsorge findet nicht statt, wenn zum (ggf. vorgezogenen) Ende der Kinderpflegerente eine AKS eingeschlossen wird. Der Gesamtbeitrag für die Versicherung vermindert sich in diesem Fall um den Beitrag für den entfallenen Baustein Kinderpflegerente und erhöht sich um den Beitrag für die AKS.

1.12. Welche Bedingungen werden verwendet, wenn die Kinderpflegerente in eine Arbeitskraftsicherung umgewandelt wird?

Ist eine Umwandlung in eine BUZ innerhalb des Vertrages möglich, so werden bei der Umwandlung die bei Abschluss der KinderPolice geltenden BUZ-Versicherungsbedingungen hinterlegt, vorbehaltlich der Anwendung aktueller Rechnungsgrundlagen.

Wird die Kinderpflegerente in eine EBV/ SBV, SDU oder eine KSP umgewandelt, gelten die zum Umwandlungszeitpunkt gültigen Versicherungsbedingungen, sowie die dann gültigen Rechnungsgrundlagen.

1.13. Kann bei Umwandlung der Kinderpflegerente in eine Arbeitskraftsicherung die Pflegezusatzrente inkl. Pflegeanschlussoption (Pflegebau- stein) ohne erneute Gesundheitsprüfung miteingeschlossen werden?

Ja, für das Neugeschäft ab 07/2014 kann der Pflegebaustein miteingeschlossen werden. Die versicherte Pflegerente kann maximal in Höhe der bisher versicherten Kinderpflegerente eingeschlossen werden und darf 1.500 EUR nicht überschreiten. Bei der Umwandlung in eine SDU ist der Einschluss des Pflegebausteins nicht möglich.

1.14. Gilt eine ggf. bei der KinderPolice eingeschlossene Beitragsdynamik (Erhöhung von Beitrag und Leistung) auch für die Arbeitskraftsicherung?

Ja, eine eingeschlossene Beitragsdynamik kann ohne Risikoprüfung in eine gleich hohe Beitragsdynamik bei der AKS umgewandelt werden. Bei der Umwandlung in

eine AKS (außer BUZ) ist ab 01/2018 eine Beitragsdynamik von 1-5 % des Vorjahresbeitrages möglich.

1.15. Besteht bei Umwandlung der Kinderpflegerente in eine BUZ die Möglichkeit, eine Beitragsbefreiung mit Dynamik (Airbag) einzuschließen?

Ja. Wenn für den bestehenden Baustein Kindervorsorge eine Beitragsbefreiung mit Dynamik (Airbag) vereinbart wurde, kann ohne erneute Risikoprüfung für die BUZ ebenfalls eine Beitragsbefreiung mit Dynamik in maximal gleicher Höhe vereinbart werden. Andernfalls kann eine Beitragsbefreiung mit Dynamik (Airbag) mit erneuter Risikoprüfung vereinbart werden.

Dadurch erfolgt nicht nur eine Befreiung von der Zahlungspflicht des aktuellen Beitrags, sondern eines Jahr für Jahr nach dem vereinbarten Steigerungssatz (wählbar von 1 % bis 10 % des Vorjahresbeitrags) steigenden Beitrags für alle Bausteine (Ausnahme sind die Beiträge für die Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge).

1.16. Besteht bei Umwandlung der Kinderpflegerente in eine Arbeitskraftsicherung die Möglichkeit, eine jährlich steigende Rente im Leistungsfall von 1, 2 oder 3 % einzuschließen?

Nein. Die garantierte Rentensteigerung ist bei der KinderPolice nicht auswählbar. Daher ist ihr Einschluss bei Inanspruchnahme der Umwandlungsoption aus Risikogesichtspunkten nicht möglich.

1.17. Kann die Kinderpflegerente auch bei Berufsunfähigkeit oder Tod des Versorgers in eine Arbeitskraftsicherung umgewandelt werden?

Ist die KinderPolice auf Grund von Berufsunfähigkeit oder Tod des Versorgers beitragsbefreit ist (in dem Fall kann aufgrund der tariflichen Festlegungen keine BUZ eingeschlossen werden), kann im Rahmen der Umwandlungsoption zusätzlich zur Kinderpflegerente eine EBV, SBV, SDU oder KSP für das Kind ohne Risikoprüfung abgeschlossen werden.

1.18. Besteht die Möglichkeit zur Umwandlung der Kinderpflegerente in eine Arbeitskraftsicherung auch bei KinderPolicen mit abgekürzter Beitragszahlungsdauer?

Bei abgekürzter Beitragszahlungsdauer der KinderPolice kann theoretisch ohne Risikoprüfung eine BUZ eingeschlossen werden. Allerdings ist diese Möglichkeit in der Praxis für den Kunden normalerweise nicht sinnvoll: Auf Grund der tariflichen Festlegungen kann die Beitragszahlungsdauer der BUZ nur bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer der KinderPolice abgeschlossen werden. Dabei wird die gewünschte Versicherungsdauer der BUZ i. d. R. erheblich länger sein als die Beitragszahlungsdauer, was im Ergebnis zu hohen Beiträgen führt. Eine kurze Versicherungsdauer wäre nicht bedarfsgerecht, da die BUZ in diesem Fall nicht bis zum Beginn der Altersrente läuft.

Um eine sehr kurze restliche Beitragszahlungsdauer zu vermeiden, bietet Allianz Leben als Alternative die Möglichkeit, die Kinderpflegerente ohne Risikoprüfung in eine SBV bzw. SDU oder KSP mit durchlaufender Beitragszahlung umzuwandeln. Weil diese Versicherung aus der Umwandlungsoption heraus ohne Risikoprüfung abge-

geschlossen wird, darf ihre Versicherungsdauer - analog der BUZ - nicht über die Aufschubdauer der KinderPolice hinausgehen.

Bei den KinderPolicen InvestFlex sowie IndexSelect bzw. IndexSelect Plus gibt es als weitere Alternative die Möglichkeit, die Beitragszahlungsdauer zu verlängern. Anschließend kann bei der Umwandlung der Kinderpflegerente in eine Arbeitskraftsicherung ohne Risikoprüfung eine BUZ mit entsprechend langer Beitragszahlungsdauer eingeschlossen werden.

Der Abschluss einer EBV ist nicht möglich, da ab Ende der Beitragszahlung der Hauptversicherung die BU-Absicherung eine selbständige Versicherung darstellt.

1.19. Welche Erhöhungsoptionen ohne erneute Gesundheitsprüfung gelten für die Arbeitskraftsicherung?

Bei der Umwandlung der Kinderpflegerente in eine Berufs- bzw. Berufs- und Dienstunfähigkeitsvorsorge oder in eine KSP gelten ausschließlich die anlassabhängigen AKS-Erhörungsoptionen.

1.20. Gelten Erschwerungen aus der Kinderpflegerente auch bei Umwandlung der Kinderpflegerente in eine Arbeitskraftsicherung?

Vorhandene Erschwerungen (Zuschlag oder Ausschlussklausel) bei der Kinderpflegerente werden für die Arbeitskraftsicherung übernommen, außer bei Vertragsschluss wurde bereits etwas anderes vereinbart.

Grundsätzlich sind die Risikoentscheidungen der Kinderpflegerente und Arbeitskraftsicherung nicht immer deckungsgleich. Zum Beispiel ist das Votum einer Kniegelenksarthrose in der Kinderpflegerente ggf. normal; bei der BU jedoch mit Klausel oder Zuschlag. Daher kann es sein, dass die Kinderpflegerente ohne Erschwerung angenommen wurde, allerdings bei Vertragsschluss für den Fall der Umwandlung in eine Arbeitskraftsicherung bereits eine Ausschlussklausel vereinbart wurde.

Es kann auch sein, dass bei Vertragsschluss die Umwandlung der Kinderpflegerente in eine Arbeitskraftsicherung explizit ausgeschlossen wurde. In diesem Fall kann die Umwandlungsoption nicht gezogen werden.

2. Übernahme der Risikoprüfung einer Kinderpflegerente bei Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung in der Basisvorsorge

2.1. Kann die Risikoprüfung einer Kinderpflegerente bei Abschluss einer BU in der Basisvorsorge übernommen werden?

Ja, die Möglichkeit dazu besteht durch die Option „Übernahme der Risikoprüfung einer Kinderpflegerente bei Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung in der Basisvorsorge“.

2.2. Wie funktioniert die Übernahme der Risikoprüfung einer Kinderpflegerente bei Abschluss einer BU in der Basisvorsorge? Welche Voraussetzungen gibt es dafür?

Die Ergebnisse der Risikoprüfung einer zur KinderPolice eingeschlossenen Kinderpflegerente werden beim Neuabschluss einer BasisRente mit Berufsunfähigkeitsvorsorge (Beitragsbefreiung und/ oder Berufsunfähigkeitsrente) übernommen.

Dabei gelten folgende Voraussetzungen:

- Die versicherte Person ist zum Zeitpunkt der Optionsausübung mind. 15 Jahre alt.
- Das Endalter der KinderPolice ist mind. 62 Jahre.
- Die Option wird bis max. zum Ende der Vertragsdauer der Kinderpflegerente ausgeübt.
- Der Antrag erfolgt innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme einer auf Dauer ausgerichteten Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder eines Studiums.
- Bei der neuen BasisRente handelt es sich nicht um eine BasisRente StartUp Invest und es sind neben den Bausteinen Berufsunfähigkeitsvorsorge keine weiteren Bausteine eingeschlossen.
- Die VP ist bzw. war zum Zeitpunkt der Optionsausübung nicht berufsunfähig oder pflegebedürftig und es werden auch keine Leistungen aus der Beitragsbefreiung wegen Tod oder BU des versicherten Versorgers erbracht.
- Bei der VP liegt kein bereits festgestellter Grad der Behinderung (GdB) vor.
- Der angestrebte oder ausgeübte Beruf ist nach unseren Grundsätzen versicherbar.

2.3. Welche Grenzen gelten bei der Übernahme der Risikoprüfung einer Kinderpflegerente bei Abschluss einer BU in der Basisvorsorge?

- Die monatliche BU-Rente darf nicht höher als die bisher vereinbarte Kinderpflegerente sein und 1.500 EUR nicht überschreiten
- Der Beitrag für die BasisRente zzgl. der Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge darf 500 EUR monatlich nicht übersteigen

2.4. Gilt eine ggf. bei der Kinderpflegerente eingeschlossene Beitragsbefreiung mit Dynamik (Airbag) auch bei der BasisRente mit BUZ?

Ja. War bei der Kinderpflegerente eine Beitragsbefreiung mit Dynamik vereinbart, so kann bei der Optionsausübung in eine BasisRente mit BUZ ohne erneute Risikoprüfung eine gleich hohe Beitragsbefreiung mit Dynamik eingeschlossen werden.

Dies ist auch möglich, wenn bei einer Mitnahme der Ergebnisse der Risikoprüfung einer Kinderpflegerente für eine neu abgeschlossene BasisRente mit BUZ der Hauptversicherungsbeitrag höher ist als zuvor.

Dadurch erfolgt nicht nur eine Befreiung von der Zahlungspflicht des aktuellen Beitrags, sondern eines Jahr für Jahr nach dem vereinbarten Steigerungssatz (wählbar von 1 % bis 10 % des Vorjahresbeitrags) steigenden Beitrags für alle Bausteine (Ausnahme sind die Beiträge für die Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge).

2.5. Welche Auswirkungen hat die Übernahme der Risikoprüfung einer Kinderpflegerente bei Abschluss einer BasisRente mit BUZ?

Bei der Übernahme der Risikoprüfung erlischt der Baustein Kinderpflegerente. Die Versicherungsdauer, Beitragszahlungsdauer und Leistungsdauer der BasisRente mit BUZ können im Rahmen der tariflichen Grenzen frei gewählt werden. Es wird zudem ein neuer Beitrag festgesetzt.